

Diskussionsforum zu

DP Fair Value Measurement, ED IFRS 1 amend, ED IAS 24amend und E-DRS 22

– Protokoll der Diskussion am 29. März 2007 –

Dauer und Ort:

29.03.07, 10.00 Uhr bis 13 Uhr, Airport Conference Center Frankfurt/Main

Teilnehmer auf dem Podium:

Prof. Dr. Harald Wiedmann (DSR)
Liesel Knorr (DRSC)

Begrüßung

Herr Wiedmann begrüßte die Teilnehmer der Öffentlichen Diskussion. Anschließend führten Frau Schwedler, Herr Neubauer, Herr Rahe und Herr Dr. Büchel durch die Präsentationen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der Wortmeldungen zu den einzelnen TOP wiedergegeben.

TOP 1: IASB Diskussionspapier Fair Value Measurement

Der Tagesordnungspunkt thematisierte das Diskussionspapier "Fair Value Measurements", mit dem der IASB den US-amerikanischen Standard SFAS 157 „Fair Value Measurements“ öffentlich zur Diskussion stellt, um darauf aufbauend einen eigenen Standard zur Fair Value Ermittlung zu entwickeln. Projekthintergrund und Inhalte von SFAS 157 wurden vorgestellt und anschließend diskutiert.

Die geäußerte Kritik richtete sich insbesondere gegen die Vorgehensweise des IASB. Mehrere Teilnehmer sprachen sich dafür aus, vor einer Erörterung detaillierter Ermittlungsvorschriften den Anwendungsbereich der Fair-Value-Bewertung festzulegen.

Ferner wurde kritisch angemerkt, dass die praktische Umsetzung der in SFAS 157 vorgesehenen Marktperspektive („...a hypothetical transaction [...] considered from the perspective of a market participant...“) regelmäßig problematisch ist, da aufgrund nicht idealtypischer Marktverhältnisse Informationen über die Sichtweise von Marktteilnehmern nicht verfügbar, sondern rein hypothetischer Natur sind.

Außerdem problematisiert wurden die mit einer Exit Price-Zugangsbewertung einhergehende Entstehung von „Day one Gains and Losses“ sowie die hiermit verbundene Abgrenzung von Bewertungseinheiten.

Weitere Diskussionsbeiträge stellten heraus,

- dass der Exit Price ausschließlich eine Ausprägungsform des Fair Value darstellt und insofern SFAS 157 den Fair Value-Begriff nicht umfassend behandelt;
- dass SFAS 157 überwiegend auf finanzielle Vermögenswerte zugeschnitten ist und nicht hinreichend Probleme berücksichtigt, die bei Fair Value-Bewertungen nicht-finanzieller Vermögenswerte auftreten.

TOP 2: ED Amendments to IFRS 1 First-time adoption of IFRS: Cost of an Investment in a Subsidiary

Die vom IASB im ED Amendments to IFRS 1 vorgeschlagenen Erleichterungen wurden grundsätzlich begrüßt. Zustimmung erhielt auch der Vorschlag des DSR, bei der Bestimmung des Wertansatzes von Anteilen an Tochterunternehmen im ersten IFRS-Einzelabschluss des Mutterunternehmens *previous GAAP* zuzulassen, sofern dieser Wert nicht wesentlich von einem Wertansatz nach IAS 27 abweicht.

Darüber hinaus wurde gefragt, warum im Rahmen der Option *net assets as deemed cost* der Betrag der Nettovermögenswerte nicht um den entsprechenden Goodwill erhöht wird, um einen Abwertungsbedarf zu verhindern, der sich ergeben könnte, wenn lediglich die bei dem Tochterunternehmen bilanzierten Nettovermögenswerte übernommen werden. Eine Modifikation dieses Ansatzes wird vom DSR nicht unterstützt, da die Ermittlung des Goodwills in einer Vielzahl von Fällen keine tatsächliche Erleichterung im Vergleich zur retrospektiven Anwendung von IAS 27 darstellt.

Zudem wurde angemerkt, dass geprüft werden sollte, ob der Geltungsbereich der im ED vorgeschlagenen Erleichterungsregelungen nicht auch auf Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen erweitert werden könne.

TOP 2: ED Amendments to IAS 24 Related Party Disclosures: State-controlled Entities and the Definition of a Related Party

Die vorgeschlagene Befreiung für *state-controlled entities* wurde in mehreren Wortbeiträgen abgelehnt, da die Befreiung im Rahmen des Improvements Projektes in 2003 aus gutem Grund abgeschafft wurde. Die persönliche Betroffenheit der Unternehmen einer Region ist kein Grund, der eine Wiedereinführung sachlich rechtfertigt. Wenn die Befreiung mit Indikator-Ansatz eingeführt wird, dann sollte überlegt werden, ob diese Regelung nicht allen Unternehmen zu gute kommen sollte. Allerdings wurde grundsätzlich in Frage gestellt, ob der vorgeschlagene Indikator-Ansatz in der Praxis tatsächlich zu einer Vereinfachung führen wird: Bei der Beurteilung, ob eine Beeinflussung stattgefunden hat, ist aufgrund der vorgeschlagenen Ausgestaltung der Indikatoren eine zum Teil umfangreiche Prüfung vorzunehmen. Damit könnte der Sinn der vorgeschlagenen Regelung, eine Vereinfachung zu sein, in Frage gestellt sein.

Die Bereinigung der im aktuellen Standard vorhandenen Inkonsistenzen in Bezug auf die Definition der *related parties* wurde einheitlich begrüßt. Zu überlegen sei jedoch, ob eine gegenüber der vorgeschlagenen fallweisen Definition eine mehr prinzipienbasierte Definition die Verständlichkeit nicht erhöhen könnte.

Eine Erweiterung der Definition bzw. Beispiele der *transactions* um bedingte Verpflichtungen wurde u.a. aufgrund der damit verbundenen erhöhten Anforderungen an die Erhebung der Daten abgelehnt. Demgegenüber wurde aus Sicht der Abschlussadressaten die Absicht, zusätzliche Information zur Verfügung zu stellen, begrüßt.

TOP 4: E-DRS 22 Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes wurden die wesentlichen Inhalte des am 8. März 2007 veröffentlichten E-DRS 22 zur Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglie-

der vorgestellt. Eingegangen wurde insbesondere auf die Regelungen zur Art der Darstellung, den Vergleichsangaben über Vorjahre, der periodenbezogenen Zuordnung der nicht aktienbasierten Bezüge, der Zusage bis zur Aufstellung des Abschlusses, den Angaben von Bezugsrechten bzw. sonstigen aktienbasierten Vergütungen und den weitergehenden Angabepflichten gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 9 HGB.

Im Rahmen der sich daran anschließenden Diskussion wurde angeregt, dass die Entwürfe des IDW bzw. DRS und die zusätzlichen Anforderungen aus dem Deutschen Corporate Governance Kodex zu einem einheitlichen Werk zusammengefasst werden sollten. Es wurde auf bestehende Divergenzen hingewiesen.

Auf Nachfrage wurde klargestellt, dass der Vergütungsbericht als Bestandteil des Lageberichtes darzustellen ist.

Bzgl. der verpflichtenden Angabe von Vorjahreszahlen wurden keine ablehnenden Meinungen geäußert. Eine Teilnehmerin begrüßte ausdrücklich die Angabe von Vorjahreszahlen. Auf Probleme bzgl. der Angabe von Vorjahreszahlen im Hinblick auf ausgeschiedene Organmitglieder wurde hingewiesen.

Im Hinblick auf die Frage der periodenbezogenen Zuordnung von Bezügen favorisierten neben dem Vertreter des IDW auch vier weitere Teilnehmer eine aufwandsbezogene Periodisierung. Ein klares Meinungsbild ergab sich aus der Diskussion allerdings nicht.

Gegen die im Entwurf erläuterten Regelungen bzgl. der Angabe von Bezugsrechten und sonstigen aktienbasierten Vergütungen wurde vorgebracht, dass diese eine Durchbrechung des im Entwurf dargestellten Grundgedankens der Periodisierung darstellen. Während im Grundsatz die Periodisierung von der vollständigen Erbringung der Tätigkeit abhängig gemacht wird, wird bei Bezugsrechten etc. eine Angabe spätestens zum Zeitpunkt der rechtsverbindlichen Zusage verlangt, unabhängig davon, ob die Tätigkeit bereits vollständig erbracht ist. Erläuternd wurde dieser Kritik entgegengehalten, dass es sich tatsächlich um eine Ausnahmeregelung handelt; diese allerdings auf dem Sinn und Zweck des Gesetzes basiert. Ziel des Gesetzes ist es, etwaige Wertschwankungen nach dem Zeitpunkt der Zusage nicht mehr zu erfassen; durch die Regelung des Entwurfs wird dies sichergestellt.

Im Hinblick auf die Konkretisierung bzgl. den weitergehenden Angabepflichten gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 9 HGB wurde kritisiert, dass sich die Angaben gem. IFRS 2.44 nicht nur auf Bezüge des bestehenden Geschäftsjahres beziehen, sondern auch an Bezüge früherer Geschäftsjahre anknüpfen (z.B. Angaben zu verfallenen Optionen). Diesem Argument wurde entgegengehalten, dass anderenfalls keine ausreichende Transparenz im Bereich der Aktienoptionen hergestellt werden kann.

Verabschiedung

Herr Wiedmann bedankte sich für das Interesse und die rege Beteiligung an der Diskussion und verabschiedete die Teilnehmer.

Berlin, 29. März 2007